

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 21. Mai 1986 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Ständige Weiterbildung, Kulturerbgo und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Regelung des Schutzes der Denkmäler, Ensembles und Landschaften" gebeten wurde, hat am 9. März 1988, - nachdem er die Angelegenheit in den Sitzungen vom 1. April 1987, 15. April 1987, 29. April 1987, 20. Mai 1987, 27. Mai 1987 und 1. Juli 1987 untersucht hat, - folgendes Gutachten angenommen :

..

INHALT DES ENTWURFS UND ZUSTÄNDIGKEIT DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.

Der Entwurf zielt auf die Einführung einer für die Deutschsprachige Gemeinschaft geltenden eigenen Regelung in bezug auf die Unter-
schutzstellung von Denkmälern, Ensembles und Landschaften ab, einer Regelung,
die das zur Zeit noch für diese Gemeinschaft geltende Gesetz vom 7. August
1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften ersetzen soll.
Der Entwurf enthält ausserdem eine detaillierte Regelung in bezug auf die
Bezuschussung der Unterhalts-, Konsolidierungs- und Restaurierungsarbeiten,
die an endgültig geschützten Gütern ausgeführt werden, eine Regelung, die
den Erlass mit Verordnungscharakter vom 13. Juni 1983 zur Zuschussung von
Arbeiten an den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, der zur Ausführung
des vorgenannten Gesetzes vom 7. August 1931 verabschiedet wurde, ersetzen
soll. Schliesslich wurden in den Entwurf noch einige Vorschriften hinsicht-
lich der archäologischen Grabungen und Funde und des Anbringens von Werbung
auf unter Schutz gestellte Güter aufgenommen.

Im Prinzip findet die Deutschsprachige Gemeinschaft die Zuständig-
keit, diese verschiedenen Angelegenheiten zu regeln, in Artikel 4, § 1, des
Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutsch-
sprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 4, 4°, des Sondergesetzes
vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. In letztgenannter Bestimmung
wird "das Kulturerb-
gut" als kulturelle Angelegenheit angesehen, die zur
Zuständigkeit der Gemeinschaften gehört. Passt die eine oder andere Bestimmung
des Entwurfs nicht in diese Zuständigkeit hinein, so wird das bei der Unter-
suchung der betreffenden Bestimmung erwähnt werden.

... ' ...

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Die niederländische Übersetzung des Entwurfs lässt sprachkundig viel zu wünschen übrig und ist auch unvollständig (so wurde z.B. der letzte Absatz von Artikel 3 nicht übersetzt). Es wird in der Regel aber auf den niederländischen Text nicht weiter geachtet werden, da nur der deutsche Text authentisch sein wird und da der niederländische und der französische Text demzufolge nur den Wert einer Übersetzung haben werden (siehe die Artikel 44 und 46 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 43 des Sondergesetzes vom 8. August 1980). So wird auch in den Hinweisen auf eine Unterteilung eines Artikels oder eines Paragraphen nur der deutsche Text berücksichtigt werden - auch in den Fällen, in denen die Einteilung der niederländischen Übersetzung damit nicht übereinstimmt (siehe z.B. Artikel 1

2. Der Entwurf enthält verschiedene Kompetenzübertragungen an einen bestimmten Gemeinschaftsminister. Das Aufnehmen solcher Kompetenzübertragungen in ein Dekret läuft Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuwider, der aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt. Laut dieser Bestimmung beschliesst nämlich jede Exekutive kollegial unbeschadet der von ihr bewilligten Kompetenzübertragungen, so dass es nicht dem Rat zusteht, einem Mitglied der Exekutive Zuständigkeiten zu übertragen. Alle im Entwurf enthaltenen Kompetenzübertragungen an einen Gemeinschaftsminister müssen demzufolge durch eine Übertragung an die Exekutive ersetzt werden. Übertragungen an einen Gemeinschaftsminister werden ihren Ursprung nur in einem allgemeinen Übertragungserlass - für die hier behandelten Angelegenheiten ggf. durch spezielle Regelungen ergänzt oder ersetzt - finden können, den jede Exekutive sich aus Gründen praktischer Art verpflichtet sieht zu verabschieden.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Titel.

Der Titel des Entwurfs gibt dessen Inhalt unvollständig wieder, da er die Vorschriften hinsichtlich der Ausgrabungen und Funde nicht erwähnt. Der folgende Titel würde dieser Kritik nicht ausgesetzt sein : "Entwurf eines Dekretes über den Schutz der Denkmäler, Ensembles und Landschaften und zur Regelung der archäologischen Ausgrabungen und Funde".

Kapitel I : Allgemeines.Artikel 1.

Diese Bestimmung ist nicht unerlässlich, da ein Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft selbstverständlich nur für diese Gemeinschaft gelten kann.

Legt man dennoch Wert auf Beibehaltung von Artikel 1, so muss er mit der Erwähnung ergänzt werden, dass der Entwurf auch Vorschriften in bezug auf Ausgrabungen und Funde enthält. Ferner schreibe man auch "auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft" statt "in der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

Artikel 2.

1. Aus dem in der zweiten allgemeinen Bemerkung angegebenen Grunde ist die Definition dessen, was unter "Minister" zu verstehen ist, auszulassen.

.../...

2. Die Definitionen von "Denkmal", "Landschaft" und "Ensemble" müssen besser voneinander getrennt werden.

Definitionen dienen dazu, Begriffe voneinander zu unterscheiden, so dass es selbstverständlich nicht möglich ist, für zwei Termini eine gemeinsame Definition zu geben (wie im Entwurf für "Denkmal" und "Landschaft"), es sei denn, es handelt sich um Synonyme.

Denkmal und Landschaft sind aber deutlich keine Synonyme : ein Denkmal besteht in der Regel nur aus einem einzigen Gut oder Bau, während sich eine Landschaft hingegen gewöhnlich aus einer ganzen Reihe unbeweglicher Güter, die ausserdem meistens verschiedenen Eigentümern gehören, zusammensetzt. Ein durchaus zwingender Grund, um die Begriffe "Denkmal" und "Landschaft" auseinanderzuhalten, liegt darin, dass sie keiner identischen rechtlichen Regelung unterliegen : die Vorschriften des Entwurfs in bezug auf den Abbruch des Unterschutzstellungsverfahrens (Artikel 8), die Enteignung eines geschützten Gutes (Artikel 19) oder die Bezuschussung von Arbeiten an einem geschützten Gut (Artikel 22 und ff.) sind - im Gegensatz zu dem, was für die Denkmäler der Fall ist - nicht auf die Landschaften in ihrer Gesamtheit, sondern auf "in einer endgültig geschützten Landschaft gelegene unbewegliche Güter" anwendbar, was folglich impliziert, dass in bezug auf Enteignung und Bezuschussung von Arbeiten nicht alle Güter, die die geschützte Landschaft bilden, notwendigerweise auf die gleiche Weise zu behandeln sind.

Der Unterschied zwischen einer "Landschaft" und einem "Ensemble" ist ebensowenig deutlich abgegrenzt. Die Umschreibung "Gruppierung mehrerer unbeweglicher Güter, die ein zusammenhängendes Ganzes bilden", die den Kern der Definition des Ensembles ausmacht, könnte sich nämlich auch auf eine Landschaft beziehen. Die Definition des Ensembles entspricht somit auch nicht dem Erfordernis, dem zufolge eine Definition ermöglichen muss, den definierten Begriff von anderen Begriffen zu unterscheiden. Auch hier gilt

als zwingender Grund, um die zwei Begriffe auseinanderzuhalten, die Tatsache, dass der Entwurf die Landschaft und das Ensemble nicht einer identischen rechtlichen Regelung unterwirft : die durch den Entwurf gebotene Möglichkeit, die Enteignung oder die Bezuschussung von Arbeiten auf einige Güter zu beschränken, die zusammen eine geschützte Landschaft bilden, besteht nicht hinsichtlich der unter Schutz gestellten Ensembles oder wird jedenfalls nicht formuliert.

Für eine deutlichere Abgrenzung dessen, was unter "Denkmal", "Landschaft" bzw. "Ensemble" zu verstehen ist, könnte man sich von der Weise inspirieren lassen, wie Artikel 1, a), des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über den Schutz des unbeweglichen Kulturerbgutes der Französischen Gemeinschaft die Begriffe "monument", "ensemble architectural" und "site" umschreibt, was natürlich nicht bedeutet, dass die Erklärung dessen, was ein Ensemble alles umfassen kann, nicht im Entwurf bleiben darf. Nach dem Beispiel des genannten Artikels 1, a), könnte auch in dem hier untersuchten Entwurf ein für die drei Definitionen geltender einleitender Satz, in dem die verschiedenen möglichen Gründe des Schutzes aufgezählt werden, dem vorangestellt werden, was die eigentlichen Definitionen von "Denkmal", "Landschaft" und "Ensemble" voneinander unterscheidet : somit könnte die störende Wiederholung dieser Gründe in jeder Definition vermieden werden.

3. Was in der Definition des "Sichtbereichs" mit den Worten "und/oder der Umkreis von 200 Metern" gemeint wird, muss verdeutlicht werden. Weist der Gebrauch der Alternative "und/oder" (einer Alternative, die man in normativen Texten am besten nicht benutzen sollte) auf eine Ermessensfreiheit der Behörde hin ? Falls ja, wie weit reicht diese Ermessensfreiheit ? Ist es ausserdem nicht übertrieben, auch von dem Sichtbereich einer Landschaft zu sprechen ?

.../...

Eine genaue Umschreibung dessen, was unter Sichtbereich zu verstehen ist, und die Angabe der Reichweite der diesbezüglichen Ermessensfreiheit der Behörde sind um so notwendiger, weil die Rechtsfolgen, die der Entwurf mit der Tatsache verbindet, dass ein Gut sich im Sichtbereich eines geschützten Denkmals, eines geschützten Ensembles oder einer geschützten Landschaft befindet, bedeutend sind : Handlungen in bezug auf diese Güter, für die eine städtebauliche Genehmigung erforderlich ist, unterliegen zur Wahrung der mit dem gegenwärtig vorgelegten Entwurf verfolgten Zwecke einem zusätzlichen Einverständnis der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 15); in einem Sichtbereich gelegene Güter können enteignet werden, wenn sie nach Ansicht der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission den ästhetischen Wert des betreffenden geschützten Denkmals mindern (Artikel 19); die Anbringung von Werbung innerhalb des Sichtbereichs eines geschützten Denkmals, eines geschützten Ensembles oder einer geschützten Landschaft kann durch die Exekutive geregelt werden (Artikel 35).

4. Es ist überflüssig, in Kapitel I zu definieren, was unter "provinzialen Behörden", "lokalen Behörden", "Einkommen" bzw. "Person zu Lasten" zu verstehen ist, da jeder dieser Termini nur in einem Artikel des Entwurfs vorkommt, nämlich der erste in Artikel 24, der zweite in Artikel 25 und die beiden letzten in Artikel 27. Es wäre einfacher - und würde auch der Lesbarkeit des Entwurfs zugute kommen -, wenn in den Artikeln 24 und 25 selbst bestimmt würde, auf welche juristische Personen jeder dieser Artikel Anwendung findet (um so mehr, weil die "anderen juristischen Personen", von denen in der Definition der lokalen Behörden die Rede ist, keine lokalen Behörden sind und folglich nicht in diese Definition hineinpassen), und wenn in Artikel 27 bestimmt würde, was für die Anwendung dieses Artikels unter "Einkommen" und "Person zu Lasten" zu verstehen ist.

.../...

In der Definition des "Einkommens" wird unterschieden, je nachdem der Antragsteller verheiratet ist oder nicht. Ist er verheiratet, so werden die der Steuer der natürlichen Personen unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten berücksichtigt. Es müsste hier verdeutlicht werden, ob die Einkünfte der Ehegatten nur zusammengelegt werden, weil und in dem Masse, wie dies unter Anwendung der Gesetzgebung über die Steuer der natürlichen Personen erfolgt, oder ob diese Einkünfte für die Anwendung von Artikel 27 des Entwurfs - ungeachtet der diesbezüglichen Bestimmungen der Steuergesetzgebung - stets zusammengelegt werden müssen.

Kapitel II : Die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission.

1. Durch den einzigen Artikel des Kapitels II wird die Deutschsprachige Abteilung der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission beauftragt, neben den Aufgaben, die ihr durch frühere Gesetzgebungen zugewiesen wurden, neue Aufgaben auszuführen.

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission - abgesehen von der Frage, welches Schicksal ihr als unitarischer Einrichtung infolge der Staatsreformen von 1970 und 1980 beschieden worden ist - nie eine Deutschsprachige Abteilung umfasst hat. Ausserdem wäre die Deutschsprachige Gemeinschaft in jeder Hinsicht nicht zuständig, die Organisation und die Aufgaben einer nationalen Kommission zu ändern.

Das mit Artikel 3 des Entwurfs verfolgte Ziel muss demzufolge durch die Gründung einer autonomen und ausschliesslich für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständigen Kommission verwirklicht werden.

.../...

2. Der Auftrag, den die Kommission spezifisch im Hinblick auf die Anwendung des Dekrets wird erfüllen müssen, sollte wie folgt umschrieben werden : "die Aufgaben, mit denen sie durch das Dekret oder kraft dieses beauftragt wird".

Der allgemeinere Auftrag, auf den sich Artikel 3, Absatz 1, zweiter Satz, bezieht, kann folgendermassen formuliert werden : "Sie legt der Exekutive (auf Antrag oder aus eigener Initiative ?) Gutachten über alle anderen Angelegenheiten hinsichtlich des Schutzes von Denkmälern, Ensembles und Landschaften vor".

3. Die Bestimmungen in bezug auf die Zusammensetzung der Kommission, die Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer ihres Mandats müssten vor der Bestimmung stehen, die die Exekutive ermächtigt, die Arbeitsweise der Kommission festzulegen.

4. Es ist dem Staatsrat nicht deutlich, wie für die Mitglieder der Kommission aus der Erstellung eines Aktenstückes Kosten entstehen könnten, da in Artikel 4 des Entwurfes vorgesehen wird, dass die Verwaltungsdienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe werden helfen müssen und sie das Sekretariat der Kommission werden wahrnehmen müssen.

5. Im letzten Absatz von Artikel 3 (einem Absatz, der in der niederländischen Übersetzung fehlt) wird bestimmt, dass die Kommission mindestens alle vierzehn Tage an einem bestimmten Tag tagen wird. Eine solche Vorschrift ist keine grundlegende Regel und muss ausserdem einfach geändert werden können : sie gehört demzufolge eher in den Ausführungserlass, der die Arbeitsweise der Kommission regeln wird, als in das Dekret.

.../...

Kapitel III : Die für das Kulturerbe zuständige Abteilung der
Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Insofern Absatz 1 des einzigen Artikels, aus dem Kapitel III besteht, sich auf die Erarbeitung eines Konzepts zum Schutz, zum Unterhalt und zur Restaurierung der Denkmäler, Ensembles und Landschaften bezieht, betrifft er eine Angelegenheit, die eher den politisch Verantwortlichen als der Verwaltung zusteht, und insofern er sich auf die Ausführung dieses Konzepts bezieht, betrifft er lediglich die normale Aufgabe der Verwaltung, so dass es besser ist, diese Bestimmung zu streichen. Absatz 2 würde vielmehr in den Artikel gehören, der die Gründung der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vorsieht.

Kapitel IV : Der Schutz der Denkmäler, Ensembles und Landschaften.

Das durch den Entwurf vorgeschriebene Unterschutzstellungsverfahren kann wie folgt skizziert werden. Die Verwaltungsdienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Denkmal- und Landschaftsschutzkommission, die für diese Gemeinschaft gegründet werden wird (nachstehend : die Kommission) erstellen pro Gemeinde ein nach qualitativen Kriterien geordnetes Inventar der zu schützenden Denkmäler, Ensembles und Landschaften, in dem die diesbezüglichen eventuell aufzuerlegenden Verpflichtungen erwähnt werden (Artikel 5, Absatz 1). Sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Personen sind berechtigt, die Kommission um die Aufnahme eines Denkmals, eines Ensembles oder einer Landschaft in das Inventar zu bitten (Artikel 5, Absatz 2). Die Kommission unterbreitet der Exekutive "Vorschläge" zur Unterschutzstellung und legt jedem Vorschlag einen Katasterplan bei mit der genauen Angabe dessen, was ihrer Ansicht nach zu schützen ist (Artikel 5, Absatz 3).

.../...

Anschliessend formuliert die Exekutive ihre "Absicht", ein bestimmtes Denkmal, ein bestimmtes Ensemble oder eine bestimmte Landschaft unter Schutz zu stellen; diese Absichtserklärung legt sie mehreren Instanzen - u.a. der betreffenden Gemeindeverwaltung, die diesbezüglich eine öffentliche Untersuchung wird durchführen müssen - zur Begutachtung vor und teilt sie den Eigentümern und den Niessbrauchern des zu schützenden Gutes zwecks Formulierung etwaiger Bemerkungen mit (Artikel 6). In einer folgenden Phase nimmt die Exekutive die "vorläufige Unterschutzstellung" des Gutes vor; diese Entscheidung wird ausser den Instanzen und Personen, denen auch schon die "Absicht" der Exekutive vorgelegt worden war, zugleich dem Hypothekensachbearbeiter und dem Registrierungseinknehmer des betreffenden Gebiets mitgeteilt. Die Eigentümer und/oder (sic) die Niessbraucher müssen ihrerseits die Mieter und Bewohner des vorläufig geschützten Gutes durch Einschreibebrief vom genauen Inhalt der Entscheidung der Exekutive in Kenntnis setzen; widrigenfalls haften sie gesamtschuldnerisch für bestimmte Folgen der Nichteinhaltung durch die Mieter oder Bewohner der Pflichten, die aus der vorläufigen Unterschutzstellung eines Gutes hervorgehen (Artikel 7). Die Entscheidung, ein Denkmal, ein Ensemble oder eine Landschaft unter vorläufigen Schutz zu stellen, hat zur Folge, dass die im Dekret (Artikel 13 bis 20) vorgesehene Schutzwirkung für eine Dauer von höchstens zwei Jahren für das Gut gelten werden. In einer letzten Phase schliesslich kann die Exekutive - nach Einholung des Gutachtens der Kommission - ein vorläufig geschütztes Denkmal, ein vorläufig geschütztes Ensemble oder eine vorläufig geschützte Landschaft endgültig unter Schutz stellen, vorausgesetzt, dass dies innerhalb einer Frist von zwei Jahren, - die höchstens um 12 Monate verlängert werden kann, - nach der Mitteilung der Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung geschieht. In der Entscheidung zur endgültigen Unterschutzstellung werden die allgemeinen und besonderen Einschränkungen erwähnt, die dem Eigentümer zum Erhalt des Gutes auferlegt werden; diese Entscheidung wird ausserdem mit einem Plan ergänzt, der die

.../...

Grenzen des Sichtbereichs des geschützten Gutes genau angibt. Die Entscheidung zur endgültigen Unterschutzstellung eines Gutes wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht; die betreffenden Instanzen und Privatpersonen werden von dieser Entscheidung auf dieselbe Weise benachrichtigt wie von der Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung (Artikel 10 und 11).

Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Person kann die Exekutive nach Anhörung der Kommission das Unterschutzstellungsverfahren zu jeder Zeit abbrechen (Artikel 8). In dringenden Fällen kann die Exekutive, nachdem sie die Kommission zu Rate gezogen hat, die Schutzwirkungen für eine maximale Frist von 120 Tagen für auf ein bestimmtes Gut unmittelbar anwendbar erklären, d.h., ohne, dass zuvor die durch Artikel 6 vorgeschriebenen Gutachten über ihre "Absicht" eingeholt werden und ohne, dass die durch diesen Artikel auferlegte öffentliche Untersuchung stattgefunden hat (Artikel 9). Die Exekutive kann auch - nach Anhörung der Kommission - einen Unterschutzstellungserlass ändern oder aufheben : wird ein Unterschutzstellungserlass geändert, so muss dasselbe Verfahren wie das für die Unterschutzstellung eines Gutes geltende Verfahren angewandt werden (Artikel 12).

Das soeben skizzierte Verfahren ist wenig rationell in dem Masse, wie die durch Artikel 6 vorgeschriebenen Formalitäten (nämlich die Einholung des Gutachtens bestimmter Behörden über den Entwurf eines Unterschutzstellungserlasses und das Vorlegen dieses Entwurfes an die betreffenden Eigentümer und Niessbraucher) der Verabschiedung des Erlasses zur vorläufigen Unterschutzstellung vorangehen müssen.

.../...

Diese Reihenfolge müsste logischerweise nämlich implizieren, dass die Kenntnisnahme dieser Gutachten und Bemerkungen für die Verabschiedung der Entscheidung über die vorläufige Unterschutzstellung ein unentbehrliches Element darstellt. Das ist aber offensichtlich nicht - oder bestenfalls nur, was die Prinzipienfrage betrifft - der Fall : die vorläufige Unterschutzstellung zieht den Texten zufolge nur die Rechtsfolgen nach sich, die auf eine allgemeine Weise in den Artikeln 13 und ff. des Entwurfs bestimmt werden, während hingegen die ggf. aufzuerlegenden besonderen Verpflichtungen sowie die Grenzen des Sichtbereichs erst in dem Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach der vorläufigen Unterschutzstellung keine Konsultationen mehr vorgeschrieben sind, sieht man nicht ein, warum - in dem Verfahren, wie es in dem Entwurf geregelt wird - nach der Erfüllung der durch Artikel 6 vorgeschriebenen Formalitäten der endgültige Unterschutzstellungserlass nicht direkt verabschiedet werden kann.

Das einzige Argument, das zugunsten der vorgeschlagenen Regelung vorgebracht werden könnte, ist, dass die durch Artikel 6 vorgeschriebenen Konsultationen der Behörde auch Beurteilungselemente über die Prinzipienfrage verschaffen können, ob es opportun ist oder nicht, ein bestimmtes Gut unter Schutz zu stellen. Dem kann aber entgegengehalten werden, dass das Unterschutzstellungsverfahren normalerweise nur auf Vorschlag der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission veranlasst werden wird - was in bezug auf die genannte Opportunitätsfrage eine nützlichere Information bietet als die, welche die Exekutive aufgrund der durch Artikel 6 vorgeschriebenen Formalitäten wird einholen können -, dass die Geltungsdauer einer vorläufigen Unterschutzstellung zeitlich beschränkt ist (Artikel 7, § 1, und 10, § 2) und dass darüber hinaus die Exekutive auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Person das Unterschutzstellungsverfahren zu jeder Zeit abbrechen kann (Artikel 8).

.../...

Dass die entworfene Regelung auch die Verfasser des Entwurfs nicht ganz befriedigt, ergibt sich aus Artikel 9 des Entwurfs, dem zufolge die Exekutive in dringenden Fällen - in Abweichung von dem durch Artikel 6 vorgeschriebenen Verfahren - die im Dekret bestimmten allgemeinen Schutzwirkungen für unmittelbar anwendbar erklären darf, dies aber nicht für höchstens 2 Jahre, sondern nur für höchstens 120 Tage.

Viel logischer, einfacher und wirksamer wäre es deshalb, die Exekutive zu ermächtigen, auf Vorschlag der Kommission (und eventuell auch aus eigener Initiative nach Begutachtung der Kommission) ein Gut unter vorläufigen Schutz zu stellen, ohne die durch Artikel 6 vorgeschriebenen Formalitäten erledigen zu müssen, und anschliessend - im Hinblick auf die etwaige endgültige Unterschutzstellung - den vorläufigen Unterschutzstellungserlass - ergänzt mit den besonderen Verpflichtungen, die man auferlegen will, und mit den Grenzen des Sichtbereichs - den durch Artikel 6 vorgeschriebenen Konsultationen zu unterwerfen.

Artikel 5.

Diesem Artikel zufolge erstellen die Verwaltung und die Kommission ein "Inventar" der Denkmäler, Ensembles und Landschaften, die für eine Unterschutzstellung in Betracht kommen, und erwähnen dabei die diesbezüglich eventuell aufzuerlegenden Verpflichtungen. Dieses Inventar wird nach qualitativen Kriterien erstellt werden müssen, was - wie dem Staatsrat mitgeteilt wurde - die Bestimmung von Prioritäten implizieren wird. Der Text von Artikel 5 lässt dahingestellt sein, wem diesbezüglich das Entscheidungsrecht zusteht. Unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die auf dem Gebiet des — Schutzes von Denkmälern, Ensembles und Landschaften der Kommission zugewiesen wurde, ist es jedoch naheliegend, ihr dieses Recht zu verleihen.

.../...

Demzufolge sollte es in Artikel 5 heissen : "Die Denkmal- und Landschaftsschutzkommission erstellt pro Gemeinde ...". Im übrigen ist es nicht einmal notwendig zu erwähnen, dass die Verwaltung zu diesem Zweck der Kommission beisteht, da die Verpflichtung der Verwaltung, der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe beizustehen, auf eine allgemeinere Weise in Artikel 4, Absatz 2, des Entwurfs formuliert wird.

Artikel 6.

1. Laut Absatz 1 dieses Artikels formuliert der Minister (aus dem weiter oben, in einer allgemeinen Bemerkung bereits angegebenen Grund muss es im Dekret heissen : die Exekutive) schriftlich seine Absicht, ein Denkmal, ein Ensemble oder eine Landschaft unter Schutz zu stellen. Es wird wohl so gemeint sein, dass eine solche Entscheidung infolge eines durch die Kommission in Anwendung von Artikel 5, Absatz 3, formulierten Vorschlags getroffen werden würde. Diese Entscheidung müsste auch alle Daten enthalten, die die Kommission in bezug auf das Gut entweder in dem in Artikel 5, Absatz 1, genannten Inventar oder in ihrem Vorschlag angegeben hat, damit die Begutachtungsverfahren und die öffentliche Untersuchung, die durch Artikel 6 vorgeschrieben werden, dem damit verfolgten Ziel völlig entsprechen könnten. In dem Text müsste das alles deutlich zum Ausdruck kommen, es sei denn, dass man es vorzieht, die Exekutive mit der Festlegung der diesbezüglichen Modalitäten zu beauftragen.

Diesbezüglich erhebt sich die Frage, ob es der Exekutive nicht auch möglich sein muss, aus eigener Initiative ein gewöhnliches Untersuchungstellungsverfahren (m.a.W. ein anderes Verfahren als das besondere, auf das sich Artikel 9 bezieht) zu veranlassen; in diesem Falle würde es natürlich der Linie des Entwurfs entsprechen, dass die Exekutive verpflichtet wird, zuvor das Gutachten der Kommission einzuholen.

.../...

Eine daran anschliessende Frage, die ebensowenig durch den Entwurf gelöst wird, ist, ob die Exekutive beim Formulieren ihrer Absicht berechtigt ist oder nicht, von dem Vorschlag der Kommission abzuweichen.

Was die Abfassung von Artikel 6, Absatz 1, betrifft, wird vorgeschlagen, die Bestimmung des letzten Absatzes von Artikel 5 darin zu verarbeiten ("auf Vorschlag der Kommission ...") und im übrigen zu schreiben : "die Exekutive trifft eine Entscheidung, mit der sie ihre Absicht mitteilt, ein Denkmal, ein Ensemble oder (und nicht : "und/oder") eine Landschaft unter Schutz zu stellen".

2. Es ist unrichtig, in dem niederländischen Text des einleitenden Satzes von Absatz 2 zu bestimmen, dass die Entscheidung der Exekutive den in dieser Vorschrift genannten Instanzen und den Eigentümern und Niessbrauchern "ter goedkeuring" vorgelegt wird, da nur das Gutachten ("het advies") dieser Instanzen und die etwaigen Bemerkungen der betreffenden Personen eingeholt werden müssen. Es ist ausserdem überflüssig zu bestimmen, dass dies "durch die Verwaltung" erfolgt, da ein solcher Auftrag zu den normalen Aufgaben der Verwaltung gehört. Demzufolge wäre es besser, den einleitenden Satz des Absatzes 2 wie folgt abzufassen : "Die Entscheidung der Exekutive wird im Hinblick auf die Formulierung von Bemerkungen : ... gleichzeitig vorgelegt".

3. Da es wohl nicht so gemeint sein wird, dass das Gutachten bei dem Provinzgouverneur, sondern bei der Permanentdeputation eingeholt werden muss, genügt es, unter 1° des Absatzes 2 zu schreiben " der Permanentdeputation". Der Provinzgouverneur nimmt nämlich - in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Permanentdeputation - alle an die Permanentdeputation adressierten Dokumente in Empfang.

4. Die Mitteilungen an die unter 2° des Absatzes 2 genannten Verwaltungen können nicht zum Ziel haben, das Gutachten über die beabsichtigte Unterschutzstellung eines Gutes von diesen Verwaltungen zu erhalten, sondern von den politisch Verantwortlichen, denen diese Verwaltungen unterstehen. Was Städtebau und Raumordnung sowie Forstwirtschaft betrifft, ist im vorliegenden Fall die Wallonische Regionalexekutive zuständig. Wird auch eine Beurteilung der beabsichtigten Unterschutzstellung aus landwirtschaftlicher Sicht für wünschenswert erachtet, so müsste das Gutachten des nationalen Landwirtschaftsministers eingeholt werden. Es müsste auch, nötigenfalls in der Begründung, präzisiert werden, was unter "gegebenenfalls" zu verstehen ist.

Selbstverständlich gelten die Verpflichtungen, die die Bestimmung unter 2° einführt, - nämlich die Verpflichtung, die Gutachten der dort genannten Behörde(n) einzuholen, und die Verpflichtung, während der im letzten Absatz von Artikel 6 festgelegten Frist auf diese Gutachten zu warten, - nur für die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Behörde bzw. Behörden, die aufgrund dieser Bestimmung berechtigt sind, ein Gutachten abzugeben, werden wegen ihrer Unabhängigkeit von der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur insofern verpflichtet sein, dem Antrag auf ein Gutachten stattzugeben, als eine Vorschrift der Rechtsordnung, der sie unterliegen, ihnen diese Verpflichtung auch auferlegt.

5. Die Unterschutzstellung eines Gutes kann auch noch die Interessen anderer Personen als die Eigentümer und Niessbraucher in einem bedeutenden Masse berühren. Demzufolge erhebt sich die Frage, ob die Liste der unter 3° des Absatzes 2 genannten Personen nicht zu erweitern ist auf alle Inhaber eines dinglichen Rechts auf das Gut sowie die Personen, die in bezug auf das Gut ein bedeutendes persönliches Recht geltend machen können, wie z.B. die Inhaber eines Geschäftsraummietvertrags.

.../...

Die Verpflichtung, die Entscheidung der Exekutive den unter 3° des Absatzes 2 genannten Personen durch Einschreibebrief zuzustellen, sollte durch eine gesonderte, nach Absatz 2 einzufügende Bestimmung auferlegt werden.

Falls beabsichtigt ist, dass die unter 3° genannten Personen ihre etwaigen Bemerkungen nur innerhalb des Rahmens der gemäss 4° ein-
zuleitenden Untersuchung der Verwaltung übermitteln können, muss das ausdrücklich bestimmt werden.

6. Insofern die Bestimmungen unter 4° des Absatzes 2 der Gemeindeverwaltung Verpflichtungen auferlegen, müssen sie auch in einen gesonderten Absatz aufgenommen werden.

7. Im Entwurf werden keine Massnahmen vorgesehen für den Fall, dass eine Gemeindeverwaltung es unterlässt, die durch 4° des Absatzes 2 vorgeschriebene öffentliche Untersuchung vorzunehmen oder der Exekutive das Ergebnis dieser Untersuchung mitzuteilen. Es könnte erwogen werden, die Exekutive zu ermächtigen, in solchen Fällen einen Sonderkommissar mit der Erfüllung der Verpflichtungen, die die Gemeinde nicht eingehalten hat, zu beauftragen.

Artikel 7.

1. In Paragraph 1 dieses Artikels wird vor allem auf die Folgen einer vorläufigen Unterschutzstellung aufmerksam gemacht. Es wäre logischer und deutlicher, zuvor zu bestimmen, dass nach Ablauf des durch Artikel 6 vorgeschriebenen Verfahrens das betreffende Gut durch Entscheidung der Exekutive für einen Zeitraum von zwei Jahren unter vorläufigen Schutz gestellt werden kann.

2. Die Exekutive und der Rat werden urteilen müssen, ob es nicht übertrieben ist, dass der Zeitraum, während dessen ein Gut der Regelung der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegt, bis zu 2 und sogar 3 Jahren wird dauern können. Das Schicksal des Guts ist nämlich während dieses ganzen Zeitraums unsicher, und den Eigentümern, Niessbrauchern und Bewohnern des Gutes sind bereits allerhand Verpflichtungen auferlegt, aber Zuschüsse, um an dem Gut Arbeiten auszuführen, können noch nicht erhalten werden und bleiben auch für die Zukunft aleatorisch.

Zum Vergleich kann darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften (Artikel 12), - ein Gesetz, das der Entwurf für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu ersetzen bezweckt, - das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 3. März 1976 zum Schutze der Denkmäler und der Stadt- und Landbilder (Artikel 7) und das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 zum Schutze des unbeweglichen Kulturerbgutes der Französischen Gemeinschaft (Artikel 19) die Höchstdauer der vorläufigen Unterschutzstellung auf sechs Monate, auf ein Jahr (um höchstens sechs Monate verlängerbar) bzw. auf ein Jahr (um drei bis sechs Monate verlängerbar) festgelegt haben.

3. In bezug auf die zweijährige Frist, innerhalb deren ein Gut der Regelung der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen wird, muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung, - aufgrund deren diese Frist für jede der betreffenden Behörden und Verwaltungen mit der individuellen Mitteilung des Unterschutzstellungserlasses beginnt, - zur Folge hätte, dass diese zweijährige Frist nicht zwangsläufig für alle diese Behörden und Verwaltungen genau in dieselbe Zeitspanne fallen würde. Die Behörde oder die Verwaltung, denen man die vorgeschriebene Mitteilung nicht hätte zukommen lassen, wäre ausserdem vielleicht nicht verpflichtet, die Entscheidung zu berücksichtigen. Wenn die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht alle an demselben Tag erfolgen würden, könnten schliesslich

auch noch Einwendungen in bezug auf die Weise gemacht werden, wie der äusserste Termin für die Verabschiedung eines endgültigen Unterschutzstellungserlasses zu berechnen ist.

Alle diese Schwierigkeiten können dadurch vermieden werden, dass die individuelle Mitteilung der Unterschutzstellungserlasses an jede der verschiedenen, in Paragraph 1 erwähnten Behörden durch eine obligatorische Bekanntmachung des Erlasses im Belgischen Staatsblatt ersetzt wird.

Eine derartige Bekanntmachung steht einer individuellen Zustellung an die unmittelbar betroffenen Privatpersonen (Eigentümer und Niessbraucher und ggf. die anderen Personen, die bei der Untersuchung von Artikel 6, Absatz 2, 3°, erwähnt wurden) natürlich nicht im Wege. Es müsste dann wohl bestimmt werden, von welchem Tage an die vorläufige Unterschutzstellung hinsichtlich dieser Personen Folgen hat : als Tag könnte der Zustellungstag gewählt werden, insofern die Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt nicht eher erfolgt ist.

4. In Paragraph 2 schreibe man "die Eigentümer und (nicht : und/oder) die Niessbraucher", weil die durch diese Bestimmung auferlegte Verpflichtung sowohl für die Eigentümer als auch für die Niessbraucher gilt. Wenn ein Eigentümer oder ein Niessbraucher sich der in Paragraph 2 vorgesehenen Verpflichtung gegenüber einem bestimmten Mieter oder Bewohner des Gutes bereits entledigt hat, sind die anderen Eigentümer und Niessbraucher jedoch selbstverständlich von dieser Pflicht gegenüber dieser Person befreit.

.../...

5. Zur Gewährleistung einer korrekten Befolgung von Paragraph 2 und zur Verhütung diesbezüglicher Streitigkeiten wird vorgeschlagen, die Eigentümer und Niessbraucher dazu zu verpflichten, den Mietern und Bewohnern des geschützten Gutes eine gleichlautende Abschrift (statt : den genauen Wortlaut) des Unterschutzstellungserlasses ggf. mit Anlagen zu übermitteln.

Artikel 8.

Dieser Artikel berechtigt die Exekutive, ein laufendes Unterschutzstellungsverfahren abubrechen. Auf diese Möglichkeit wird aber nur auf Antrag einer öffentlichen Verwaltung oder einer Privatperson zurückgegriffen werden können.

Da die Exekutive nach Ablauf des durch Artikel 6 vorgeschriebenen Verfahrens aus eigener Initiative entscheiden kann, die vorläufige Unterschutzstellung nicht vorzunehmen, ist anzunehmen, dass Artikel 8 sich nur auf den Fall des Abbruchs des Verfahrens nach Verabschiedung des Erlasses zur vorläufigen Unterschutzstellung bezieht.

Der Artikel muss mit der Verpflichtung ergänzt werden, auch den in Anwendung von Artikel 7, § 2, bereits von der vorläufigen Unterschutzstellung in Kenntnis gesetzten Mietern und Bewohnern des Gutes mitzuteilen, dass das Verfahren abgebrochen wurde.

Artikel 9.

Diese Bestimmung ermächtigt die Exekutive, in dringenden Fällen - in Abweichung von dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren -, die Schutzwirkungen für eine maximale Frist von 120 Tagen für unmittelbar anwendbar zu erklären.

.../...

Was die Art und Weise der Mitteilung dieser Entscheidung an die Behörden und Personen, auf die sich Artikel 7, § 1, bezieht, und deren Auswirkungen auf die Berechnungsweise der Frist von 120 Tagen betrifft, wird auf die Bemerkungen hingewiesen, die diesbezüglich bei der Untersuchung von Artikel 7, § 1, gemacht wurden. Wie Artikel 8 sollte auch dieser Artikel mit der Verpflichtung ergänzt werden, die Mieter und Bewohner des betreffenden Gutes zu benachrichtigen.

Selbstverständlich gilt die Abweichung von Artikel 6 nur dann, wenn es darum geht, die Massnahme, auf die sich der hier untersuchte Artikel — bezieht, zu ergreifen. Um eine vorläufige Unterschutzstellung im Sinne von Artikel 7 und danach eine endgültige Unterschutzstellung im Sinne von Artikel 10 vornehmen zu können, wird selbstverständlich Artikel 6 beachtet werden müssen.

Artikel 10.

1. Laut Absatz 2 des Paragraphen 1 dieses Artikels werden in dem Erlass, der ein Denkmal, ein Ensemble oder eine Landschaft endgültig unter Schutz stellt, "die allgemeinen sowie gegebenenfalls die besonderen Vorschriften zum Erhalt und Unterhalt festgelegt". Diese Formulierung ist nicht richtig, insofern die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Erhalts und Unterhalts von geschützten Gütern im Dekret festgelegt werden : die allgemeinen Bedingungen können demzufolge höchstens Gegenstand einer Erwähnung sein, die darauf abzielt, an diese Vorschriften zu erinnern.

In bezug auf den ersten Satz von Paragraph 2 stellt sich die Frage, ob es für jedes geschützte Denkmal, jedes geschützte Ensemble oder jede geschützte Landschaft nötig sein wird, einen Sichtbereich festzulegen und insbesondere ob es, wie weiter oben bereits erwähnt, sinnvoll ist, von dem

Sichtbereich einer Landschaft zu sprechen. Wenn die Festlegung eines Sichtbereichs fakultativ ist, muss der Text mit dem Wort "eventuell" ergänzt werden.

Es müsste, wenn nicht im Text des Entwurfs, so doch wenigstens in der Begründung verdeutlicht werden, was der Unterschied ist zwischen "dem Eigentümer zwecks Erhalt des geschützten Denkmals, Ensembles oder der geschützten Landschaft auferlegten Einschränkungen", auf die sich der zweite Satz von Paragraph 2 bezieht, und den "besonderen Vorschriften zum Erhalt und Unterhalt", wovon in Absatz 2 von Paragraph 1 die Rede ist.

2. Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 wären logischer geordnet, wenn sie zu einem einzigen Paragraphen zusammengefasst würden, in dem der erste Satz des Absatzes 2 von Paragraph 1 als letzter Absatz aufgenommen wäre.

3. Laut des ersten Satzes des Absatzes 2 von Paragraph 1 würde der endgültige Unterschutzstellungserlass auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden.

Eine auszugsweise Veröffentlichung ist unbefriedigend. Sie könnte - aufgrund des Artikels 11 - nämlich u.a. zur Folge haben, dass sich aus der Veröffentlichung, wenn eine durch Artikel 11 vorgeschriebene Mitteilung erst nach der Veröffentlichung geschickt wird, Verpflichtungen für den Betreffende ergeben könnten, von denen er zu diesem Zeitpunkt noch nicht Kenntnis hat. Die Veröffentlichung des vollständigen Textes des Unterschutzstellungserlasses würde auch garantieren, dass dem Bestehen und den genauen Abgrenzungen von eventuellen Sichtbereichen die nötige Öffentlichkeit gegeben würde; diese Information ist wichtig für die Anwendung der Artikel 15, 19 und 35, und die meist unmittelbar Betroffenen würden sie sonst vielleicht lange Zeit entbehren müssen.

.../...

4. Was die in Paragraph 3 festgelegte Frist von 2 Jahren betrifft, wird auf die Bemerkungen hingewiesen, die diesbezüglich bei der Untersuchung von Artikel 7 gemacht wurden.

Wie Artikel 8 und 9 sollte auch Absatz 2 von Paragraph 3 mit der Verpflichtung, die Mieter und Bewohner des Gutes zu benachrichtigen, ergänzt werden.

Artikel 11.

1. Da die in Abschnitt 3 bestimmten Wirkungen bereits infolge der vorläufigen Unterschutzstellung gelten, die jeder endgültigen Unterschutzstellung notwendigerweise vorausgeht, wäre es richtiger, in Paragraph 1 von dem Inkrafttreten des in Anwendung von Artikel 10 verabschiedeten Erlasses zur endgültigen Unterschutzstellung eines Denkmals, Ensembles oder einer Landschaft zu sprechen.

2. In der niederländischen Übersetzung von Paragraph 2 wird irrtümlicherweise auf Artikel 7, § 1, statt auf Artikel 7, § 2, Bezug genommen.

Artikel 12.

Dieser Artikel bestimmt u.a., dass ein Unterschutzstellungserlass (aufgrund der Aufnahme dieser Bestimmung in Abschnitt 2 des Kapitels IV wird anscheinend nur ein Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung eines Gutes gemeint) nur unter Einhaltung des im Dekret festgelegten Verfahrens abgeändert werden kann. Der Text sollte jedoch präzisieren, inwieweit dieses Verfahren einzuhalten ist : falls die beabsichtigte Abänderung nicht bezweckt, neue oder strengere Verpflichtungen einzuführen, scheint nämlich die Einhaltung der durch Abschnitt 2 vorgeschriebenen Formalitäten zu genügen.

Artikel 13.

1. Dieser Artikel betrifft nicht so sehr die Pflichten als solche, die sich aus der Unterschützstellung eines Gutes ergeben, sondern eher einige Massnahmen, die zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Pflichten beitragen müssen, wenn das Gut in andere Hände übergeht oder mit neuen dinglichen Rechten belegt wird.

Demzufolge wäre es besser, den Artikel am Ende von Abschnitt 3 aufzunehmen. Darüber hinaus hat die im ersten Satz von Absatz 1 formulierte Vorschrift eine viel allgemeinere Tragweite als die übrigen Bestimmungen des Artikels, was durch die Teilung des ersten Absatzes in zwei Absätze zum Ausdruck kommen sollte.

2. Wird den Notaren die Verpflichtung auferlegt, einen bestimmten Vermerk in Akten aufzunehmen, die im Hypothekenamt zu übertragen sind, so ist es überflüssig, auch die Hypothekenbewahrer noch besonders zu beauftragen, diesen Vermerk im Übertragungsregister aufzunehmen. Durch die blosse Übertragung wird der Vermerk in diesem Register aufgenommen werden, da die im Hypothekenamt zu übertragenden Akten in ungekürzter Form übertragen werden müssen (Artikel 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

Ausserdem wäre es richtiger "der beurkundende Beamte" statt "der Notar" zu schreiben, da die authentische Übertragungsurkunde in bestimmten Fällen nicht von einem Notar, sondern von einem Beamten (z.B. von einem Kommissar eines Ausschusses für Immobilienerwerb und Enteignung für Rechnung des Staates, einem Gouverneur, einem Bürgermeister) ausgestellt wird

.../...

3. Um effizient zu sein, müsste die in Absatz 2 vorgesehene Vorschrift für jede Übertragung eines dinglichen Rechts gelten. Der vorgelegte Text reicht nicht so weit, da das Wort "veräussern" die Übertragungen von Todes wegen nicht umfasst.

Am Ende von Absatz 2 schreibe man "der Registrierungseinernehmer und (nicht : und/oder) der Hypothekenbewahrer, jeder für das, was ihn betrifft". Es müsste auch präzisiert werden, welche Verwaltung in Kenntnis zu setzen ist.

Artikel 14.

1. Was den Anwendungsbereich dieses Artikels betrifft, wird auf die zweite Bemerkung hingewiesen, die im obenstehenden bei der Untersuchung von Artikel 13 gemacht wurde.

Ausserdem müssen die Verpflichtungen, die der hier untersuchte Artikel verschiedenen Kategorien von Personen auferlegt, natürlich anhand der unterschiedlichen zivilrechtlichen Lagen ausgelegt werden, in denen sich diese Personen hinsichtlich des Gutes befinden. So kann z.B. die Verpflichtung des Mieters eines gewöhnlichen Hauses, Reparaturarbeiten auszuführen, nicht über das hinausgehen, was die Artikel 1754 und 1755 des bürgerlichen Gesetzbuches oder ggf. der Mietvertrag auferlegen.

2. Der Begriff "unkontrollierte Beeinträchtigungen", der in unserem Recht nicht bekannt ist, wurde, dem Vertreter der Exekutive zufolge, aus dem deutschen Recht entlehnt. Es wird empfohlen, diesen Begriff zumindest in der Begründung zu erklären.

.../...

3. Die Bezugnahme auf das koordinierte Gesetz vom 29. März 1962 ist unzutreffend, da dieses Gesetz nie koordiniert wurde. Es ist übrigens besser, auf die "Gesetzgebung über Städtebau und Raumordnung" - ohne Angabe eines bestimmten Gesetzes - Bezug zu nehmen, was die allgemeine Tragweite der hier untersuchten Bestimmung und ihre Unabhängigkeit von der etwaigen Ersetzung des Gesetzes vom 29. März 1962 unterstreichen würde.

Artikel 15.

1. Diesem Artikel zufolge unterliegen die Arbeiten an vorläufig oder endgültig geschützten Gütern und die Arbeiten, die den Sichtbereich eines geschützten Gutes betreffen, dem Einverständnis der Exekutive oder eines hierzu von der Exekutive bestimmten Beamten. Handelt es sich um Arbeiten, die aufgrund der Gesetzgebung über Städtebau und Raumordnung genehmigungspflichtig sind, müsste dieses Einverständnis durch die Behörde, die für die Erteilung der Baugenehmigung befugt ist, beantragt werden. Der letzte Absatz von Artikel 15 - in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Artikels -, muss wohl so verstanden werden, dass die Baugenehmigung verweigert werden muss, wenn das durch Artikel 15 vorgeschriebene Einverständnis (nicht : das Gutachten) verweigert wird, und dass in diesem Falle auch nicht auf die Beschwerde, die durch die Gesetzgebung über Städtebau und Raumordnung gegen die Verweigerung einer Baugenehmigung vorgesehen ist, zurückgegriffen werden darf.

2. Die Beauftragung der zur Erteilung der Baugenehmigung befugten Behörde mit der Einholung des durch Artikel 15 vorgeschriebenen Einverständnisses zielt, wie in der Begründung erwähnt wird, darauf ab, dem Bürger die Pflicht zu ersparen, zwei Verfahren einzuleiten, wenn es sich um Arbeiten handelt, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

.../...

Diesbezüglich darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass das Gebiet, für das die Deutschsprachige Gemeinschaft den Schutz von Denkmälern, Ensembles und Landschaften regeln kann, hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung zur Zuständigkeit der Wallonischen Region gehört (Artikel 2 und 6, § 1, I, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Da die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region gegenseitig autonom sind, bedeutet das, dass die mit Artikel 15 bezweckte Verflechtung von Verfahren nur insofern verwirklicht werden kann, als die befugten Instanzen der Wallonischen Region auch bereit sind, die für diese Region geltende Gesetzgebung hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung in diesem Sinne abzuändern. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann wohl vorschreiben, dass, wenn es sich um Arbeiten handelt, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Antrag auf das durch Artikel 15 vorgeschriebene Einverständnis durch die zur Erteilung der Baugenehmigung befugte Behörde gestellt werden muss, und die Deutschsprachige Gemeinschaft, und nur sie, ist zugleich auch befugt zu bestimmen, wie diesem Antrag stattzugeben ist. Aber es steht nur der Wallonischen Region zu entscheiden, inwieweit die zur Erteilung der Baugenehmigung befugten Behörden durch diese Regelung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebunden sind, und es steht ausschliesslich der Wallonischen Region zu, die Folgen einer Verweigerung des durch Artikel 15 vorgeschriebenen Einverständnisses über den weiteren Ablauf des Baugenehmigungsantragsverfahrens zu bestimmen (1).

.../...

(1) Die durch Artikel 59ter, § 3, der Verfassung gebotene Möglichkeit wird hier nicht berücksichtigt, da sie sich auf die Übertragung von regionalen Zuständigkeiten an den Rat und die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht, was Artikel 15 des Entwurfs offensichtlich nicht bezweckt.

Nur wenn die zwei betreffenden Gesetzgebungen aufeinander abgestimmt werden können, wie es im obenstehenden dargelegt wurde, wird es möglich sein, das Verfahren zur Erwirkung des durch Artikel 15 vorgeschriebenen Einverständnisses mit dem Verfahren zur Erwirkung einer Baugenehmigung zu kombinieren.

3. Die gegenseitige Tragweite der Artikel 14 und 15 muss verdeutlicht werden. Der erstgenannten Bestimmung zufolge sind die Eigentümer, Niessbraucher, Mieter und Bewohner eines geschützten Gutes verpflichtet, dieses Gut durch die notwendigen Unterhaltsarbeiten in gutem Zustand zu erhalten und dürfen sie keine Veränderungen daran vornehmen; Artikel 15 schreibt seinerseits vor, dass für alle Arbeiten an einem geschützten Gut oder an einem im Sichtbereich eines geschützten Gutes gelegenen Gut das Einverständnis der Exekutive oder eines hierzu bestimmten Beamten erforderlich ist. Diesbezüglich erheben sich die folgenden Fragen : Ist das durch Artikel 15 vorgeschriebene Einverständnis für alle durch Artikel 14 auferlegten Unterhaltsarbeiten erforderlich ? Wenn nicht, für welche Arbeiten ist es nicht erforderlich ? Ist das durch Artikel 14 auferlegte Verbot, Veränderungen an einem geschützten Gut vorzunehmen, absolut ? Oder sind Veränderungen doch erlaubt, wenn dafür - in Anwendung von Artikel 15 - das Einverständnis der Exekutive erteilt wird ? Wenn ja, müssen diese Möglichkeiten nicht präzisiert und beschränkt werden ?

4. Wo in Artikel 15 von Arbeiten, "sofern sie vorläufig oder endgültig geschützte Denkmäler, Ensembles und/oder Landschaften oder deren Sichtbereich betreffen", die Rede ist, muss selbstverständlich angenommen werden, dass die Worte "deren Sichtbereich" nur auf "den Sichtbereich eines endgültig geschützten Denkmals, Ensembles oder einer endgültig geschützten Landschaft" hinweisen, da die Abgrenzungen des Sichtbereichs laut Artikel 10 erst bei der endgültigen Unterschutzstellung festgelegt werden.

.../...

5. Laut des letzten Satzes von Artikel 15 werden alle genehmigten Arbeiten unter Aufsicht der Verwaltung und/oder der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission ausgeführt. Es muss präzisiert werden, wieweit diese Aufsicht reicht, mit welchen Mitteln sie ausgeübt wird, welches die jeweiligen Aufgaben der Verwaltung und der Kommission diesbezüglich sind und wie die o.a. Bestimmung mit Artikel 18, § 2, kombiniert werden muss.

6. Die in Artikel 15 gebrauchte Terminologie müsste, was die von der Exekutive oder ihrem Vertreter zu treffende Entscheidung betrifft, vereinheitlicht werden: in Absatz 1 wird sie "Einverständnis" genannt, in Absatz 3, erster Satz, "verpflichtendes Gutachten" und in Absatz 3, zweiter und dritter Satz, "Gutachten"; im letzten Satz ist schliesslich von "genehmigten Arbeiten" die Rede. Es empfiehlt sich, die Termini "Genehmigung" und "genehmigte Arbeiten" zu gebrauchen. Diese Terminologie wird übrigens in den Artikeln 17 und 18 verwendet.

Artikel 16.

Dieser Bestimmung zufolge würden die Verpflichtungen, die auf die Gesetze und Regelungen der Strassen- und Baupolizei zurückzuführen sind, für die geschützten Güter nicht gelten, falls diese Verpflichtungen die Zerstörung oder Veränderung des Gutes zur Folge haben könnten.

Die Strassenpolizei und die Baupolizei sind zwei Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, so dass es dieser Gemeinschaft nicht zusteht, diesbezüglich Normen zu erlassen oder die Wirkung der durch die zuständigen Behörden erlassenen Normen zu beschränken.

.../...

Trotzdem wird hier - wie in allen Grenzgebieten, wo die Zuständigkeiten von gegenseitig unabhängigen Behörden einander berühren -, jede dieser Zuständigkeiten nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der verschiedenen betroffenen Rechtsgebilde ausgeübt werden können.

Artikel 17.

1. Dieser Artikel beantwortet deutlich und positiv die sich unter der geltenden Gesetzgebung erhebende Frage, ob ein Gut noch unter Schutz gestellt werden kann, nachdem eine Baugenehmigung für die Ausführung von Arbeiten an diesem Gut bereits erteilt worden ist. Der Artikel bestimmt ausserdem, dass die Exekutive die Fortsetzung von bereits begonnenen Arbeiten stoppen lassen kann und dass die Fortsetzung der Arbeiten nur nach Genehmigung der Exekutive und auf die von ihr bestimmte Weise erfolgen kann. Schliesslich wird auch dem Eigentümer und/oder dem Niessbraucher ein Schadensersatzanspruch eingeräumt.

2. In Absatz 1 sollte präzisiert werden, dass es sich um eine "Baugenehmigung" handelt.

3. Es muss vernünftigerweise angenommen werden, dass es der Exekutive möglich sein muss, mit der Ausführung von durch die hinsichtlich des Städtebaus und der Raumordnung befugten Behörden genehmigten Arbeiten unter den durch sie festgelegten Bedingungen einverstanden zu sein, und zwar nicht nur für bereits begonnene Arbeiten, sondern auch für noch nicht angefangene Arbeiten. Im dritten Satz des Absatzes 1 schreibe man deshalb "die Ausführung oder die Fortsetzung der Arbeiten" statt "die Fortschreitung der Arbeiten"; die Tragweite dieses dritten Satzes käme ausserdem besser zum Ausdruck, falls dieser Satz in einem gesonderten Absatz aufgenommen werden würde.

4. Der Begründung zufolge wird hier gemeint, dass dem Betroffenen einen Schadensersatzanspruch nur beim Stoppen von bereits begonnenen Arbeiten eingeräumt wird. Die Exekutive und der Rat sollten erwägen, ob es nicht recht und billig wäre, auch in den Fällen Schadensersatz zu leisten, in denen die Arbeiten noch nicht angefangen wurden, da der Betroffene doch auch im Hinblick auf die Erwirkung der Baugenehmigung bereits allerlei Ausgaben gemacht haben wird (z.B. für die Aufstellung von Plänen). Auf jeden Fall muss der Text des letzten Absatzes von Artikel 17 deutlicher ausdrücken, auf welche Fälle diese Bestimmung anwendbar ist. Es wäre diesbezüglich auch nützlich, im Dekret eine besondere Verjährungsfrist festzulegen, um zu vermeiden, dass die fraglichen Klagen auf Schadensersatz während 30 Jahren erhoben werden könnten.

5. Selbstverständlich wird man bei der Ausübung der durch diesen Artikel zugewiesenen Befugnisse dieselbe Zurückhaltung walten lassen müssen wie die, auf die bei der Untersuchung von Artikel 16 hingewiesen wurde.

Artikel 18.

1. Paragraph 2 dieses Artikels verleiht dem Minister und dem von ihm bestimmten Beamten das Recht, die geschützten Güter zur Ausführung der nötigen Untersuchungen und Feststellungen zu betreten.

Diesbezüglich muss bemerkt werden, dass es nicht üblich ist, einem Minister mit einer solchen Aufgabe zu beauftragen. Es wäre auch wünschenswert - so selbstverständlich dies auch zu sein scheint -, im Text zu präzisieren, dass es sich um alle nötigen Untersuchungen und Feststellungen "zur Sicherung der Einnaltung dieses Dekrets" handeln muss.

.../...

2. Laut des Absatzes 2 von Paragraph 2 dürften die o.a. Untersuchungen und Feststellungen, die Durchsuchungscharakter haben, nur stattfinden, wenn Anzeichen eines Vergehens vorliegen und der Polizeirichter seine Zustimmung gibt.

In seinem Urteil Nr. 44 vom 23. Dezember 1987 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Januar 1988) hat der Schiedsgerichtshof jedoch unter Punkt B.7.a. entschieden, dass laut Artikel 10 der Verfassung dem Nationalgesetzgeber und nur ihm die Kompetenz zusteht, die Fälle, in denen Haussuchungen im Sinne des genannten Verfassungsartikels angeordnet werden können, und die Form, in der sie erfolgen können, zu regeln.

Da angenommen werden darf, dass die Verfasser des Entwurfs das Wort "Durchsuchung" in der hier untersuchten Bestimmung nicht in einer anderen Bedeutung haben benutzen wollen als der, die das Wort in Artikel 10 der Verfassung hat, muss Absatz 2 von Paragraph 2 gestrichen werden.

3. Es wäre besser, Absatz 1 des Paragraphen 2 von Artikel 18, - wegen seiner allgemeinen Tragweite -, in einem gesonderten Artikel aufzunehmen. Dieser Artikel gehört ausserdem eher in ein Kapitel "Schlussbestimmungen", in dem die Bestimmungen der Kapitel VIII, IX und X vereinigt werden könnten.

Artikel 19.

1. Dieser Artikel verleiht "dem Staat, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde" das Recht, endgültig geschützte Güter und auch in der Umgebung solcher Güter gelegene Gebäude unter bestimmten Bedingungen zu enteignen.

.../...

Enteignung ist laut Artikel 11 der Verfassung nur zum Nutzen der Allgemeinheit möglich. Der allgemeine Nutzen, der mit den fraglichen Enteignungen angestrebt wird, ist der Schutz des unbeweglichen Kulturerbguts. Dies gehört - innerhalb der Grenzen des Gebiets, wofür die Deutschsprachige Gemeinschaft örtlich zuständig ist -, zum Kompetenzbereich der Letztgenannten, unter Ausschluss der Zuständigkeit des Staates. Das in Artikel 19 vorgesehene Enteignungsrecht kann also für im deutschsprachigen Gebiet gelegene Güter nicht dem Staat verliehen werden. Ein in Anwendung von Artikel 19 des Entwurfes enteignetes Gut könnte jedoch nachträglich, gemäss Absatz 4 dieses Artikels 19, dem Staat unter den Bedingungen übereignet werden, die die Behörde, die das Gut enteignet hat, ihrer Meinung nach auferlegen muss.

Der Einwand, der gegen das Verleihen des in Artikel 19 vorgesehenen Enteignungsrechts an den Staat erhoben werden kann, gilt nicht hinsichtlich der Provinzen - in vorliegendem Fall kann es sich natürlich nur um die Provinz Lüttich handeln - und der Gemeinden, da die Provinzen und Gemeinden untergeordnete Behörden sind, die durch eine Gemeinschaft kraft Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen an der Ausführung der Politik dieser Gemeinschaft beteiligt werden können.

2. Es muss angenommen werden, dass man in der Bestimmung des Entwurfs, in der als Grund für die Enteignung der "aussergewöhnliche kulturhistorische Wert" eines Gutes angegeben wird, anscheinend nur mit einem Sammelbegriff gemeint hat, dass einer oder mehrere der in Artikel 2, 2°, aufgezählten Gründe für die Unterschützstellung in hohem Masse vorhanden sind.

.../...

Als zweiter Grund für die Enteignung gibt Artikel 19, Absatz 1, die Tatsache an, dass ein Denkmal nach Meinung der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission nicht hinreichend unterhalten wird. Diese Bestimmung sollte verdeutlicht werden. Würden die Begriffe "Denkmal", "Ensemble" und "Landschaft" - wie in diesem Gutachten bei der Untersuchung von Artikel 2 suggeriert wurde - so definiert werden, dass sie deutlich voneinander zu unterscheiden wären, so würde die Bestimmung nämlich nicht für alle unbeweglichen Güter gelten, die zu einem Ensemble oder einer Landschaft gehören, sondern nur für die Denkmäler im engeren Sinn.

3. Hinsichtlich Absatz 4 von Artikel 19, dem zufolge ein in Anwendung dieses Artikels geschütztes Denkmal (lies : geschütztes unbewegliches Gut) öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Personen übergeben werden kann, sind folgende Bemerkungen zu machen.

Das im ersten Satz benutzte Wort "übergeben" hat keine genau umschriebene juristische Bedeutung, während die entworfenene Regelung dem zweiten Satz nach nur für einen "Verkauf" - also für keine andere Form von Übertragung - gelten würde. Im ersten Satz muss durchaus ein Wort benutzt werden, das eine deutliche juristische Bedeutung hat und ausserdem mit dem zweiten Satz übereinstimmt. Will man Absatz 4 von Artikel 19 eine grössere Tragweite geben, als der zweite Satz es vermuten lässt, so könnten zum Beispiel im ersten Satz das Verb "übertragen" und im zweiten Satz die Termini "Erwerb" und "Übertragungsakt" benutzt werden.

Aufgrund der Umstände, die zur Enteignung (aussergewöhnlicher kulturhistorischer Wert oder unzureichender Unterhalt eines endgültig geschützten Guts) geführt haben, und auch um zu vermeiden, dass die durch Artikel 19 gebotene Kombination (Enteignung und nachträgliche Übertragung an eine öffentlich-rechtliche oder sogar privatrechtliche Person) missbraucht

.../...

wird, kann die Frage gestellt werden, ob eine Übertragung durch eine Provinz oder eine Gemeinde nicht der Ermächtigung oder Zustimmung der Exekutive unterliegen muss.

4. Laut Absatz 5 von Artikel 19 kann unter Einhaltung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens auch ein Gebäude enteignet werden, "um ein endgültig geschütztes Denkmal (lies : endgültig geschütztes unbewegliches Gut) zu isolieren, herauszustellen oder zu sanieren oder ein Gebäude, das im Sichtbereich eines Denkmals (lies : eines endgültig geschützten unbeweglichen Gutes) gelegen ist, wenn es ... den ästhetischen Wert des Denkmals (lies : des endgültig geschützten unbeweglichen Guts) mindert".

Wie die fragliche Bestimmung abgefasst ist, würde sie also auch die Enteignung von Gebäuden, die ausserhalb des Sichtbereichs eines endgültig geschützten unbeweglichen Gutes gelegen sind, ermöglichen, um das betreffende geschützte Gut zu isolieren, herauszustellen oder zu sanieren.

Eine so weitgehende Auslegung wäre mit dem allgemeinen System des Entwurfes schwerlich zu vereinbaren. Wenn der Begriff "Sichtbereich" benutzt wird und wenn die Festlegung des Sichtbereichs bestimmten Regeln unterliegt - ein Sichtbereich kann erst bei der endgültigen Unterschutzstellung eines Gutes festgelegt werden, seine Grenzen müssen genau in einem dem Unterschutzstellungserlass beigefügten Plan festgelegt werden-, geschieht das anscheinend im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 15 und 19. Könnten die Grenzen des Sichtbereichs für die Anwendung eines dieser Artikel überschritten werden, so würden die für die Festlegung dieser Grenzen zu beachtenden Vorschriften jedoch ihre Bedeutung verlieren.

.../...

Es scheint demzufolge, dass die in Artikel 19, Absatz 5, angegebenen Gründe zur Enteignung eher kumulativ mit der Bedingung, dass es sich um ein im Sichtbereich des geschützten unbeweglichen Gutes gelegenes Gebäude handeln muss, anzuwenden sind. Der Text der hier untersuchten Bestimmung wird demzufolge in diesem Sinne neu bearbeitet werden müssen.

Artikel 20.

Über diese Bestimmung, der zufolge kein vorläufig oder endgültig geschütztes unbewegliches Gut ohne die Zustimmung der Exekutive mit Dienstbarkeiten öffentlichen Nutzens belegt werden darf, muss, insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig ist, dieselbe Bemerkung wie für Artikel 16 des Entwurfes gemacht werden.

Artikel 21.

1. Paragraph 1 erlegt der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Verpflichtung auf, auf die von der Exekutive bestimmte Weise das Verzeichnis der vorläufig oder endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften ständig zu führen, aber Paragraph 2 bestimmt seinerseits, dass dieses Verzeichnis auch bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann und dass dort auch Auszüge aus diesem Verzeichnis erhältlich sind. Aus der Kombination der beiden Paragraphen, - die aufgrund ihres Inhalts besser in zwei getrennte Artikel aufzunehmen wären -, geht hervor, dass der Verwaltung auch die Verpflichtung aufzuerlegen ist, den Gemeinden, bezüglich der auf ihrem Territorium befindlichen Güter, eine Abschrift des von ihr aufzustellenden Verzeichnisses sowie dessen Ergänzungen und Änderungen zu besorgen.

.../...

2. Paragraph 3 regelt eine ganz andere Angelegenheit als die Paragraphen 1 und 2, nämlich das Anbringen eines Kennzeichens an den endgültig geschützten Gütern. Deshalb wäre es besser, diesen Paragraphen in einen getrennten Artikel aufzunehmen. Ausserdem muss die dem Artikel 21 vorangehende Überschrift angepasst werden, um auch die in Artikel 21, § 3, geregelte Angelegenheit zu umfassen.

Kapitel V : Bezuschussung von Unterhalts-, Konsolidierungs- und Restaurierungsarbeiten an endgültig geschützten Denkmälern, an endgültig geschützten Ensembles oder an in einer endgültig geschützten Landschaft gelegenen unbeweglichen Gütern.

In diesem Kapitel wird bestimmt, unter welchen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an endgültig geschützten Gütern Zuschüsse gewährt werden können. Die finanzielle Last dieser Zuschüsse wird hauptsächlich der Gemeinschaft und in geringerem Masse auch der Provinz und der Gemeinde auferlegt. Die Beteiligung der Provinz und der Gemeinde an der finanziellen Belastung der Bezuschussung liegt in der Linie der im Gesetz vom 7. August 1931 vorgesehenen Regelung, deren Ersetzung der Entwurf eben für die Deutschsprachige Gemeinschaft bezweckt. Folglich scheint das Ausmass, in dem der Entwurf die Provinz und die Gemeinde an dieser Belastung beteiligt, nicht weiter zu gehen als die durch Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen den Gemeinschaften und Regionen gebotene Möglichkeit, die Provinzen und die Gemeinden mit der Ausführung ihrer Dekrete und Erlasse zu beauftragen.

.../...

Artikel 22.

1. Paragraph 2 könnte einfacher abgefasst werden, indem man die Worte "eines endgültig geschützten Denkmals, Ensembles und/oder eines innerhalb einer endgültig geschützten Landschaft gelegenen unbeweglichen Gutes" jeweils durch die Worte "des Gutes" ersetzen würde, da aus Paragraph 1 genügend hervorgeht, um welche Güter es sich handelt.
2. Deutlichkeitshalber empfiehlt es sich, die Unterteilungen der Paragraphen 2 und 3, denen ein Gedankenstrich vorangeht, mit 1°, 2°, 3°, usw. zu numerieren.
3. Aus der Bestimmung, die in Paragraph 2 als vierter Punkt aufgenommen wurde, ist anscheinend zu schliessen, dass Zuschüsse für die Erneuerung oder Verbesserung einer Heizungs-, Elektro- oder Sanitärinstallation nur gewährt werden können, wenn das Gut eine neue Bestimmung erhält. Falls dies wirklich beabsichtigt wird, wäre es besser, diese Bestimmung mit derjenigen des dritten Punktes zusammenzufügen, so dass sie eine einzige Bestimmung bilden.
4. Es wäre richtiger, im zweiten Absatz des Paragraphen 2 zu schreiben "Die Zuschüsse können ebenfalls ... gewährt werden ..." anstatt "... verwendet werden ...".
5. Das Aufnehmen der Worte "unter anderem" in dem einleitenden Satz des Paragraphen 3 könnte darauf hinweisen, dass ausser den im Entwurf erwähnten Bedingungen auch andere Bedingungen auferlegt werden könnten, um Zuschüsse zu erhalten. Da es offensichtlich nicht der Fall ist, müssen die fraglichen Worte ausgelassen werden.

.../...

Artikel 23, 24 und 25.

1. Die Bestimmungen der Artikel 23, § 2, 24 und 25 finden nur Anwendung, insoweit es sich um Arbeiten handelt, die von den in diesen Bestimmungen erwähnten juristischen Personen "ausgeführt" werden. Wie aus der Begründung des Artikels 24 hervorgeht - einer Begründung, die vermutlich auch für die Artikel 23, § 2, und 25 zutrifft -, will man auf diese Weise vermeiden, dass die betreffenden juristischen Personen verpflichtet werden können, die Kosten für Arbeiten mit zu tragen, die durch eine höhere Behörde an den genannten Personen gehörenden Gütern ausgeführt werden. Die Texte lassen es jedoch dahingestellt sein, ob es sich in diesen Fällen unbedingt um Güter handeln muss, die Eigentum der juristischen Person sind, die sie ausführt. Es erscheint berechtigt, die Artikel 23, § 1, 24 und 25 in solcher Weise zu interpretieren, aber dann erhebt sich die Frage, welchen Sinn Artikel 23, § 1, wohl haben kann. Deutlichkeitshalber wäre es auf jeden Fall ratsam, dass aus den Artikeln 23, § 2, 24 und 25 gegebenenfalls hervorgeht, dass es sich um Güter handeln muss, die auch Eigentum der juristischen Person sind, die die Arbeiten ausführt.

2. Falls Artikel 23, § 1, erhalten wird, schreibe man in dieser Bestimmung "einer Region" (anstatt "der Region") und "einer Gemeinschaft" (anstatt "der Gemeinschaft"). Es ist ja durchaus möglich, dass eine andere Region oder eine andere Gemeinschaft als diejenigen, deren örtlicher Zuständigkeit das Deutschsprachige Gebiet unterliegt, in diesem Gebiet Güter besitzen. Ein zweiter Grund, in Artikel 23, § 1, nicht von "der Gemeinschaft" zu sprechen ist, dass dieser Ausdruck dann "die Deutschsprachige Gemeinschaft" bedeuten würde und es keinen Sinn hat, dass ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Regelung in bezug auf die Bezuschussung von Arbeiten an dieser Gemeinschaft gehörenden Gütern erlässt.

In derselben Bestimmung verwende man ausserdem - statt "Einrichtungen öffentlichen Interesses" -, den Ausdruck "öffentliche Einrichtungen", der offenbar der Absicht der Verfasser des Entwurfs besser entspricht.

Ausserdem schreibe man "Die Bestimmungen dieses Abschnitts" anstatt "Nachfolgende Bestimmungen".

3. Wie bei der Untersuchung des Artikels 2, unter Punkt 4, bemerkt wurde, empfiehlt es sich, die in diesem Artikel aufgenommenen Definitionen von "provinziale Behörden" und "lokale Behörden" durch Ergänzungen der Artikel 24 und 25 zu ersetzen, wobei die jeweiligen Anwendungsbereiche dieser Bestimmungen zu präzisieren wären.

Artikel 26.

1. Es sollte präzisiert werden, was in diesem Artikel unter dem Ausdruck "unbewegliches Gut ohne Mietwert" zu verstehen ist. Nach dem Beispiel dessen, was Artikel 2, 2°, des Gesetzes vom 30. April 1951 über die Handelsmietverträge bestimmt, - unter Berücksichtigung jedoch der mittlerweile in der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen -, könnten als unbewegliche Güter ohne Mietwert die unbeweglichen Güter angesehen werden, die gemäss Artikel 8 der Einkommensteuerordnung steuerbefreit sind.

Die niederländische Übersetzung des Artikels 26, § 1, ist dahingehend zu verbessern, dass daraus hervorgeht, dass die Mietwertbedingung nicht nur für die Denkmäler und Ensembles gilt, sondern auch für die in einer Landschaft gelegenen unbeweglichen Güter.

.../...

2. Dass Artikel 26, § 1, nur für von natürlichen Personen und "privatrechtlichen" juristischen Personen ausgeführte Arbeiten gilt, ist zwar aus der Überschrift des Abschnitts zu erschliessen, in dem Artikel 26 aufgenommen worden ist. Da jedoch angenommen wird, dass Überschriften keinen normativen Wert haben, empfiehlt es sich, auch in Artikel 26, § 1, "privatrechtliche Personen" statt "natürliche oder juristische Personen" zu schreiben.

Artikel 27.

1. Die in den Paragraphen 1 und 2 bestimmten Beträge sind laut Paragraph 3 an den Verbraucherpreisindex gebunden. Der Entwurf bestimmt aber nicht, welche Angelindexziffer als Grundlage genommen werden wird und nach welchen Regeln die Bindung erfolgen wird. Diesbezüglich könnte man sich durch die Regelungen über die Indexbindung inspirieren lassen, die durch die Gesetze vom 2. August 1971 und 1. März 1977 eingeführt worden sind.

2. Wie bei der Untersuchung des Artikels 2 unter Punkt 4 bemerkt wurde, würden die Definitionen von "Einkommen" und "Person zu Lasten" eher in Paragraph 1 des hier untersuchten Artikels 27 gehören.

Artikel 28.

1. Dieser Artikel bestimmt, zu welchem Prozentsatz die von privatrechtlichen juristischen Personen an geschützten Gütern ausgeführten Arbeiten von der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde bezuschusst werden. Es fällt auf, dass diese Sätze erheblich niedriger sind als diejenigen, die gemäss Artikel 27 für von natürlichen Personen ausgeführte Arbeiten gelten. Nach Aussage des Vertreters der Exekutive erklärt dieser

.../...

Unterschied sich aus der Tatsache, dass juristische Personen im allgemeinen über mehr Finanzmittel verfügen. Anscheinend hat man diesbezüglich besonders an Geldinstitute gedacht. Es erhebt sich die Frage, ob man diesbezüglich nicht zu allgemein überlegt hat und ob es nicht notwendig ist, je nach der Art der juristischen Person einen Unterschied zu machen (siehe z.B. die Artikel 20, 21 und 22 des Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 17. November 1982 über den Schutz des beweglichen Kulturerbguts, Belgisches Staatsblatt vom 4. März 1983).

2. Aus dem bei der Untersuchung des Artikels 26 unter Punkt 2 genannten Grund schreibe man auch im vorliegenden Artikel "privatrechtliche juristische Personen" statt "juristische Personen".

Artikel 29.

1. Dieser Artikel bestimmt, dass Zuschüsse für Arbeiten, die von privatrechtlichen Personen an einem geschützten Gut ausgeführt werden, unter der Bedingung gewährt und behalten werden, dass die Eigentümer und/oder die Niessbraucher des betreffenden Gutes bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Man darf von der Annahme ausgehen, dass die Verpflichtungen des Eigentümers dieselben sind, ungeachtet der Tatsache, ob auf dem Gut ein Niessbrauch lastet oder nicht. Folglich wäre es richtiger, jedesmal, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, zu schreiben "die Eigentümer und (nicht : und/oder) die Niessbraucher".

Es wäre nützlich, in der Begründung zu verdeutlichen, dass es sich hier um Verpflichtungen handelt, die von den Betreffenden schriftlich einzugehen sind.

.../...

2. Um mit grösserer Genauigkeit anzugeben, wie lange das unter Punkt 1° erlassene Verbot gilt, und damit diese Bestimmung zugleich besser an diejenige des 2° anschliesst, schreibe man unter 1° "der endgültigen Abnahme der Arbeiten" statt "dem Ende der Arbeiten".

3. Wie Punkt 2° abgefasst worden ist, könnte die Exekutive nur eine Abweichung von dem Verbot, das geschützte Gut mit neuen dinglichen Rechten zu belasten, gestatten und also nicht von dem Verbot, das Gut zu veräussern. Es erhebt sich die Frage, ob dies der Absicht der Verfasser des Entwurfs entspricht. Diesbezüglich denke man z.B. an die Folgen, die das Verbot, das Gut zu veräussern, für die Erben haben würde, falls der Eigentümer des Gutes stürbe.

Wenn eine Veräusserung vor Ablauf des in Artikel 29 bestimmten Zeitraums von zwanzig Jahren doch möglich wäre, wird man dafür zu sorgen haben, dass auch der neue Eigentümer die durch diesen Artikel auferlegten Verpflichtungen unterschreibt.

4. Das unter Punkt 3° vorgesehene Verbot, - das in die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Eigentümer und Mieter eingreifen würde, - steht in einem zu lockeren Zusammenhang mit dem Ziel des Entwurfs, als dass es in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich des Schutzes des Kulturerbgutes fallen könnte. Deswegen muss die Bestimmung gestrichen werden.

5. Die meisten der unter Punkt 4° auferlegten Verpflichtungen werden - um annehmbar zu sein - mittels einer Ausführungsbestimmung präzisiert werden müssen, weil die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen laut Artikel 31, 2°, mit Rückzahlung des Zuschusses bestraft wird.

6. Artikel 29 würde übersichtlicher und zusammenhängender sein, wenn die Verpflichtungen, die dieser Artikel auferlegt, Gegenstand eines ersten Paragraphen wären und die Sanktionen wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in einen zweiten Paragraphen aufgenommen wären. Diese Neuordnung müsste auch ausgenutzt werden, um die Überlappung, sogar den partiellen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Artikels 29, 1° und 2°, einerseits, und den Bestimmungen des Artikels 31, 2°, anderseits, aufzulösen. Dies könnte man erreichen, indem man die Bestimmung des Artikels 31, 2°, - die übrigens im Abschnitt 4, in den sie aufgenommen worden ist, fehl am Platz ist, - in den o.a. Paragraphen 2 eingliedern würde.

Artikel 31.

Wie schon bei der Untersuchung von Artikel 29 bemerkt worden ist (unter Punkt 6), muss die Bestimmung des Artikels 31, 2°, in den erstgenannten Artikel übertragen werden.

Kapitel VI : Ausgrabungen und Funde.

Artikel 32.

1. Der entworfenen Regelung zufolge dürfen archäologische Grabungen nur mit Erlaubnis der Exekutive verrichtet werden.

Im Entwurf ist nicht die Rede von einer, der Erlaubnis vorangehenden Konsultation der Eigentümer, Niessbraucher usw. des Grundstücks, auf dem die Ausgrabungen stattfinden werden. In Artikel 33 wird nur ein Schadensersatzanspruch zugunsten der Personen vorgesehen, die "Recht an (dem betreffenden Grundstück) besitzen".

Die Exekutive und der Rat werden urteilen müssen, ob in den Entwurf nicht eine Regelung aufgenommen werden muss, die hinreichend gewährleistet, dass die Exekutive die Erlaubnis zur Verrichtung von Ausgrabungen erst erteilen wird, nachdem sie von den etwaigen Beanstandungen und Bemerkungen der Betroffenen Kenntnis genommen hat und den möglicherweise zu ersetzenden Schaden hat schätzen können.

2. Der Hauptgedanke, der dem Paragraphen 1 dieses Artikels zugrunde liegt, würde in folgender Abfassung besser hervortreten : "Gezielte archäologische Grabungen dürfen nur mit der Erlaubnis der Exekutive und nach einer von ihr im Einzelfall festgelegten Regelung verrichtet werden. Die Erteilung der Erlaubnis und die Festlegung der Regelung erfolgen, nachdem die Denkmal- und Landschaftsschutzkommission ein Gutachten abgegeben hat. Unter der gleichen Bedingung kann die Erlaubnis entzogen oder die Regelung abgeändert werden".

3. Es scheint keinen Grund zu geben, die Exekutive nicht zu verpflichten, auch über die Regelungen, die sie in Anwendung des Paragraphen 2 festlegen würde, das Gutachten der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission einzuholen.

4. In Paragraph 3 muss präzisiert werden, welche die jeweiligen Aufgaben der Verwaltung und der Denkmal- und Landschaftsschutzkommission bei der Ausübung der Kontrolle über die genehmigten Grabungen sein werden und über welche Mittel sie für die Ausübung dieser Aufgaben verfügen werden.

Artikel 33.

1. Der Begründung zufolge hat Paragraph 1 dieses Artikels zum Ziel, der Exekutive das Recht zu verleihen, "gezielte archäologische Grabungen überall dort zu erlauben oder anzuordnen, wo es (ihr) nötig erscheint".

Offenbar ist die Bestimmung so zu verstehen, dass sie nur für Ausgrabungen auf unbebauten Grundstücken gilt : Ausgrabungen, die den ganzen oder partiellen Abbruch eines Gutes erfordern würden, würden nämlich das Eigentumsrecht dermassen antasten, dass, wenn der Eigentümer dem nicht zustimmen würde, eine vorangehende Enteignung nötig wäre. Ausserdem werden die Verpflichtung, die Grabungen zu dulden, und der Schadensersatzanspruch für alle Personen gelten und nicht nur für die, "die Recht an einem Grundstück besitzen".

Die Tragweite der ersten zwei Sätze des Paragraphen 1 - insofern sie im obenstehenden richtig eingeschätzt wurde - würde in folgender Abfassung besser zur Geltung kommen : "Wenn die Exekutive archäologische Grabungen auf einem unbebauten unbeweglichen Gut angeordnet hat, kann niemand sich dem widersetzen, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz durch die Gemeinschaft des dadurch erlittenen Schadens".

Der Schadensersatz, mit dem die Gemeinschaft durch diese Bestimmung belastet wird, wird sich selbstverständlich nur auf den Schaden beziehen können, der bei in Übereinstimmung mit der diesbezüglich von der Exekutive festgelegten Regelung verrichteten Ausgrabungen entstehen würde. Wird ein zusätzlicher Schaden dadurch angerichtet, dass derjenige, der die Ausgrabungen verrichtet, diese Regelung nicht strikt eingehalten hat, so wird der Ersatz dieses zusätzlichen Schadens gemäss der Regelung des gemeinen Rechts (Artikel 1382 und ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu Lasten dieser Person gehen.

2. Der dritte Satz des Paragraphen 1 muss gestrichen werden, da es - abgesehen von der Frage, inwiefern diese Vorschriften von dem diesbezüglich bereits geltenden Recht abweichen -, einer Gemeinschaft nicht zusteht, Vorschriften in bezug auf das bürgerrechtliche Verfahren zu erlassen.

3. Paragraph 2 des Artikels 33 enthält einige Vorschriften bezüglich der bei gezielt verrichteten archäologischen Grabungen gemachten Funde, wie das Eigentumsrecht auf den Fund, den Anspruch auf Vergütung des Eigentümers, in dessen Gut der Fund gemacht wurde, die Ausstellung des Fundes, wissenschaftliche Publikationen bezüglich des Fundes und die Veräußerung des Fundes.

In Anbetracht seines Inhalts wäre es besser, Paragraph 2 in einen getrennten Artikel aufzunehmen.

4. Vernünftigerweise muss angenommen werden, dass die Bestimmungen des Paragraphen 2 auch auf die zufällig gemachten Funde im Sinne von Artikel 32, § 2, - das heisst, auf Funde, die gemacht werden, ohne dass die Exekutive bereits in die Ausgrabung eingewilligt hat -, Anwendung finden werden. Es wäre gut, dies in der Begründung zu bestätigen.

5. Bei gezielten archäologischen Ausgrabungen hat der Eigentümer des Grundstücks - kraft des ersten Absatzes des Paragraphen 2 - zu Lasten der Person oder der Körperschaft, die die Ausgrabung verrichtet, Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des halben Wertes des Fundes.

Es betrifft hier eine Abweichung von dem gemeinen Recht, da laut Artikel 552 des Bürgerlichen Gesetzbuches "das Eigentum des Grundstücks (...) in sich das Eigentum dessen, was auf und im Boden ist, umfasst". Die entworfene Regelung kann jedoch als eine wesentliche Massnahme einer Politik bezüglich archäologischer Ausgrabungen betrachtet werden und deshalb in die Zuständigkeit, die hinsichtlich des Kulturerbgutes den Gemeinschaften verliehen worden ist, eingeordnet werden.

Die Bestimmung bezüglich der Anrufung der Gerichte anlässlich von Streitigkeiten über die geschuldete Vergütung - eine Bestimmung, die übrigens nur eine wenig präzise Formulierung des diesbezüglich geltenden gemeinen Rechts ist - muss gestrichen werden, weil es einer Gemeinschaft normalerweise nicht zusteht, Vorschriften auf dem Gebiet des bürgerrechtlichen Verfahrens zu erlassen.

6. Laut Absatz 2 des Paragraphen 2 kann die Exekutive bestimmen, dass die Funde, die das Ergebnis gezielter archäologischer Grabungen im Sinne des Artikels 32 sind, als Leihgabe überlassen werden müssen, um öffentlich ausgestellt zu werden. Es kann nicht beabsichtigt worden sein, auf diese Weise jemandem aufzuerlegen, einen Fund als ständige Leihgabe zu überlassen, da eine solche Massnahme auf eine verborgene Enteignung hinauslaufen würde. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls mittels eines Erlasses mit Verordnungscharakter der Exekutive, die Bedingungen festzusetzen, unter denen es möglich sein wird, das hier bezeichnete Recht in Anspruch zu nehmen.

7. Das "Publizieren eines Funds in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift" ist eine Formulierung, deren Knappheit dazu führt, dass sie in sprachlicher Hinsicht nicht einwandfrei und angesichts ihres Inhalts nicht begreifbar sein würde.

8. Im letzten Satz des Paragraphen 2 wird bestimmt, dass die Verwaltung bei Veräusserung eines archäologischen Funds das Recht hat, den Namen des neuen Eigentümers zu kennen. In dieser Fassung bedeutet die Bestimmung nur, dass die Verwaltung - die laut einer anderen Bestimmung des Paragraphen 2 von jeder Veräusserung in Kenntnis gesetzt werden muss - fragen darf, wer der neue Eigentümer ist, während vielleicht beabsichtigt wird, der Person, die den Fund veräussert, die Verpflichtung aufzuerlegen, der Verwaltung den Namen des neuen Eigentümers aus eigener Initiative mitzuteilen. Die Abfassung des Entwurfs wird diesbezüglich eventuell verbessert werden müssen.

Kapitel VII : Werbung.

1. Der Inhalt des Artikels 36 steht in einer dermassen engen Beziehung zu dem des Artikels 35, dass es besser wäre, Artikel 36 als Absatz 2 dem Artikel 35 hinzuzufügen. Artikel 34 könnte dann Absatz 3 dieses Artikels werden und könnte auf konkretere Weise formuliert werden : "Dieser Artikel versteht unter Werbung ... ".

2. Artikel 35 steht dadurch nicht im Einklang mit der in Artikel 2 aufgenommenen Definition des Sichtbereichs, dass diese Bestimmung so verstanden werden könnte, dass sie auch den Sichtbereich von in einer geschützten Landschaft gelegenen unbeweglichen Gütern betreffen würde. Diese Güter an sich haben ja keinen Sichtbereich, wobei sich darnach noch die Frage erhebt - wie schon früher bemerkt worden ist -, ob es wohl sinnvoll ist, von dem Sichtbereich einer Landschaft zu reden.

Eine andere Frage aber ist, ob der Anwendungsbereich des Artikels 35 nicht auf die geschützten Landschaften in ihrer Gesamtheit zu erweitern ist.

3. Wenn beabsichtigt wird, dass Artikel 35 nur für endgültig geschützte Güter gelten würde, dann müsste das aus dem Text hervorgehen. Im gegenteiligen Fall könnte diesbezüglich in der Begründung eine Präzisierung aufgenommen werden.

4. In bezug auf Artikel 35 muss auch noch auf Artikel 200, Absatz 1, des Gesetzbuches über die der Stempelsteuer gleichgestellten Steuern aufmerksam gemacht werden. Diese Bestimmung lautet folgendermassen : "Zum Schutz der Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Aussichten und Landschaften wird die Regierung ermächtigt, das Anbringen aller, wie auch immer genannten Plakate, oder Plakate, die eine gewisse Grösse überschreiten, an bestimmte Orte zu verbieten". Absatz 2 des Artikels 200 sieht Strafen vor und Absatz 3 bestimmt, dass das Urteil auferlegt, das gesetzwidrig angebrachte Plakat auf Kosten des Verurteilten zu vernichten. Es wurden überdies einige Erlasse zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen verabschiedet.

Es handelt sich hier um eine Sonderregelung, die neben dem Gesetz vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften eingeführt worden ist und sich erhalten hat.

Die Exekutive und der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden sich also über die Frage aussprechen müssen, ob, und wenn ja, inwieweit sie diese Regelung - die einen breiteren Anwendungsbereich als Artikel 35 hat, da sie sowohl für geschützte als auch für nicht geschützte Güter gilt, - erhalten wollen oder nicht. Im ersten Fall müsste der fragliche Artikel 200 aufgehoben werden, insofern er im Widerspruch zum Artikel 35 steht; im zweiten Fall müsste die gesamte Bestimmung aufgehoben werden.

Kapitel VIII : Strafrechtliche Bestimmungen.

Kapitel IX : Schlussbestimmungen.

Kapitel X : Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen.

1. Wie bereits bei der Untersuchung des Artikels 18, § 2, vorgeschlagen worden ist, könnten diese Vorschrift und die Bestimmungen der Kapitel VIII, IX und X in einem einzigen Kapitel "Schlussbestimmungen" zusammengefasst werden.

2. Laut Artikel 37, 3°, setzt sich u.a. derjenige, der die in seinem Besitz befindlichen Funde "der Forschung vorenthält", den in diesem Artikel bestimmten Strafen aus.

Diesbezüglich muss bemerkt werden, dass nicht nur in der strafrechtlichen Bestimmung, sondern auch anderswo vorzuschreiben ist, um welche Forschung es geht und welches die etwaigen Rechte der Behörden und die Verpflichtungen "derjenigen, die Funde in ihrem Besitz haben", sind.

.../...

3. Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - eine Bestimmung, die laut Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für letztgenannte Gemeinschaft anwendbar ist - bestimmt, dass Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe stellen können und "gemäss Buch I des Strafgesetzbuches" Strafen wegen Nichteinhaltung festlegen können.

Der Schiedsgerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 44 vom 23. Dezember 1987 (Belgisches Staatsblatt 27. Januar 1988) unter Punkt B. 15 entschieden, dass es dem Dekretgeber nicht zusteht, Bestimmungen in bezug auf die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches zu verabschieden, ungeachtet der Frage, ob er von ihnen abweicht, sie bestätigt oder sie für anwendbar erklärt oder nicht. Die Bestimmungen der Artikel 38 und 39, letzter Satz, überschreiten demzufolge die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4. Laut Artikel 40 des Entwurfs werden die durch die Anwendung des Dekrets entstehenden Geldforderungen zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Auftrage der Exekutive durch die Verwaltung der Mehrwertsteuer, der Registrierung und der Domänen mittels eines Zwangsbefehls begetrieben.

Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1986 (Belgisches Staatsblatt vom 24. Februar 1987) gelesen werden, durch das die Beamten der genannten Verwaltung ermächtigt werden, auf Antrag, im Namen und für Rechnung der Gemeinschaften, der Regionen und der von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses alle Domänenbefugnisse auszuüben, die sie hinsichtlich der Staatsgüter innehaben, einschliesslich der nichtsteuerlichen Schuldforderungen. Zu diesem Zweck sind diese Beamten - aufgrund desselben Gesetzes - auch berechtigt, Verfolgungen einzuleiten und Enteignungsverfahren anzuwenden.

Diesem Gesetz vom 18. Dezember 1986 entsprechend hat die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits am 9. Juni 1987 ein Dekret verabschiedet (Belgisches Staatsblatt vom 18. Dezember 1987), in dem bestimmt wird, dass, wenn die Gemeinschaft oder eine von ihr abhängende Einrichtung öffentlichen Interesses die vorgenannten Beamten in Anspruch nehmen, um vermögensrechtliche Handlungen durchzuführen, diese Beamten dann im Namen und für Rechnung dieser Gemeinschaft oder der betreffenden Einrichtungen alle Befugnisse ausüben, die sie aufgrund der Gesetze und deren Ausführungserlasse hinsichtlich der Staatsgüter innehaben.

Die wesentliche Bedeutung von Artikel 40 liegt demzufolge darin, dass er - für die durch die Anwendung des entworfenen Dekrets entstehenden Geldforderungen - die durch das Gesetz vom 18. Dezember 1986 gebotene Möglichkeit, die Beamten der Verwaltung der Mehrwertsteuer, der Registrierung und der Domänen in Anspruch zu nehmen, ausnutzt, um die Anspruchnahme dieser Beamten für obligatorisch zu erklären. Diesbezüglich kann die Frage gestellt werden, warum in Artikel 40 nicht auch eine analoge Regelung hinsichtlich der Enteignungen, die die Exekutive in Anwendung des entworfenen Dekrets wird anordnen können, getroffen wird.

Insofern Artikel 40 sich auf die Geldforderungen zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht, ist die Abfassung des Artikels pleonastisch, indem weiter noch einmal präzisiert wird, dass die Beträge zugunsten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft beigeschrieben werden. Es wäre jedoch wohl nützlich, eventuell zu präzisieren, dass die auf diese Weise beigeschriebenen Beträge einem besonderen Haushaltsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzuführen sind : so würden nämlich die durch Artikel 29 des Entwurfs auferlegten Weitergaben bestimmter Teile dieser Beträge an die Provinz oder Gemeinde vereinfacht werden und würde im übrigen auch die ursprüngliche haushaltsmässige Zweckbestimmung dieser Beträge gewahrt werden.

.../...

5. Artikel 41, § 2, muss in einen getrennten, an Artikel 41 anzuschliessenden Artikel aufgenommen werden.

Die übrigen Bestimmungen von Artikel 41 fasse man wie folgt ab :

"Art. 41. Aufgehoben sind :

- 1° das Gesetz vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften, insofern es sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft bezieht;
 - 2° der Erlass mit Verordnungscharakter des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft vom 13. Juni 1983 zur Bezuschussung von Arbeiten an den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden".
-

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: J. NIMMEGEERS,	Staatsrat,	Vorsitzender,
Herrn	: W. DEROOVER,	Staatsräte,	
Frau	: M. VRINTS,		
den Herren	: J. GIJSSELS,	Beisitzer der	
	J. HERBOTS,	Gesetzgebungsabteilung,	
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.	

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS,

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.